H:\ZENTRAL\WIN

Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

Vorlagennummer: 4-1845/14-V

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 28.04.2014 im öffentlichen Teil:

die Vierte Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes.

Luckenwalde, 30. April 2014

Christoph Schulze
Vorsitzender des Kreistages

Vierte Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes

Aufgrund § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 40), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 28. April 2014 folgende vierte Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes vom 07.11.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 46 vom 08. 11. 2000), zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 14. 12. 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 32 vom 12. 12. 2007) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1)

Schulsporthalle/Gymnastikraum	Benutzungsgebühr je Feld je angefangene halbe Stunde - in Euro -
1. der Gymnasien:	
- Rangsdorf	7,50
- Luckenwalde, Ackerstraße	5,80
- Luckenwalde, Parkstraße	3,80
- Ludwigsfelde	7,00
- Jüterbog, Haus 1	4,10
- Jüterbog, Haus 2	5,50
2. des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming:	
- Luckenwalde, R.-Breitscheid-Str.	7,00
- Ludwigsfelde, Am Birkengrund	4,30
3. der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“:	
- Mahlow	3,90
- Ludwigsfelde	2,90
- Luckenwalde	6,60

- Jüterbog	5,10

4. der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“:

- Groß Schulzendorf	3,90
- Jüterbog	2,90“

Artikel 2
Neufassung der Satzung

Die Landrätin wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft.